



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Registrato a Bolzano

il 03/08/2021

al n. 17356/1T

Urkundenrolle Nr. 19551

Sammlung Nr. 15057

----- PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG -----

----- DES VEREINS -----

----- "HOUSING FIRST BOZEN EO" -----

----- REPUBLIK ITALIEN -----

Im Jahre zweitausendeinundzwanzig, am fünfzehnten Juli um

9.00 Uhr-----

----- 15.07.2021 -----

in Bozen, in meiner Kanzlei in der Südtirolerstrasse Nr. 40,

vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bozen, eingeschrieben im

Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist erschienen:-----

- Amonn Magdalena, geboren in Bozen (BZ) am 2. April 1967,

wohnhaft in Bozen (BZ), Gscheidter Turm Weg Nr. 4, Steuer-

nummer MNN MDL 67D42 A952U;-----

deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----

Die Erschienene, erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Präsi-

dentin des Vereins -----

----- "HOUSING FIRST BOZEN EO" -----

mit Sitz in Bozen (BZ), Gscheidter Turm Weg Nr. 4, Steuer-

nummer 94148870218, gegründet mit Urkunde vom 20. Oktober

2020, registriert in Bozen am 23. Oktober 2020 unter Nr.

2043 Serie 3 und eingetragen im Landesverzeichnis der ehre-

namtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen

Südtirol mit Dekret Nr. 5368/2021 vom 24. März 2021, zu han-

deln und ersucht mich Notar das Protokoll der außerordentli-
chen Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen,
welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung
zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----

zu beschließen:-----

- *Notarielle Beglaubigung des Statuts und Beschluss zur
Anerkennung der Rechtspersönlichkeit*-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Voll-
versammlung und erklärt, dass diese ordnungsgemäß im Sinne
der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von in-
sgesamt Nr. 10 (zehn) Mitgliedern, Nr. 8 (acht) Mitglieder
anwesend bzw. vertreten sind.-----

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ord-
nungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tage-
sordnung, zu beschließen.-----

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis,
dass es für den Verein sinnvoll erscheint, die Anerkennung
als juristische Person des Privatrechtes und die Eintragung
in das entsprechende Landesverzeichnis der juristischen Per-
sonen zu erlangen und dass diese nun beantragt werden soll.-

Aus diesem Grund erscheint es notwendig, das bestehende Sta-
tut in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden und die Er-
schiebene verliest, in diesem Sinne, den vom Vorstand au-

sges

Dara

Gene

Anei

Nach

das

Aner

Dara

gen,

dars

Nota

beig

Die

tuel

an d

gen

Eintr

werde

nehme

chen.

Da ke

der l

den s

sgearbeiteten Text in deutscher Sprache.

Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung des Statuts, wie oben erläutert, und über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu beschließen.

Nach kurzer Diskussion

beschließt die Vollversammlung

einstimmig

das Statut in der vorgelegten Fassung anzunehmen sowie die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu beantragen.

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den aktuellen Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden von der Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe A) beigelegt.

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen und an dieser Urkunde und an den beiliegenden Satzungen alle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und insbesondere sämtliche Schritte zu unternehmen, um die Rechtspersönlichkeit des Vereines zu erreichen.

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 9.20 Uhr

für beendet.-----

Die Erschienenene ersucht um Registrierung der gegenständlichen Urkunde mit Befreiung von der Stempel- und Registergebühr gemäß Art. 82, Abs. 3 & 5, G.v.D. Nr. 117/2017, da die gegenständliche Urkunde im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit einer ehrenamtlichen Organisation aufgenommen wird.-----

Die Erschienenene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenenen vorgelesen, welche sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 9.20 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, drei Seiten und bis hier der vierten ein.-----

Gez. Amonn Magdalena-----

Gez. Elena Ianzi, Notar I.S.-----

Art. 1

- 1. De
- Sitz i
- Geme
- Vorst
- 2. Na
- betref
- (GvD
- Bozer**
- 3. De:
- 4. Die
- 5. De:

Art. 2

- 1. De:
- institu
- Teilh:
- 2. De:
- Ziele,
- allger
- 3. De:
- a)
- b)
- c)
- d)

“Housing First Bozen“

Art. 1 - Name – Sitz – Dauer

1. Der Verein “Housing First Bozen“ nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bozen erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
2. Nach erfolgter Eintragung in das Einheitsregister des „Dritten Sektors“ und in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welches laut dem gesetzesvertretenden Dekret (GvD) 117/2017 vorgesehen ist, trägt der Verein folgende Bezeichnung: “Housing First Bozen-EO“.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
5. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.

Art. 2 - Zweck, Bereiche und Ziele

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:
 - a) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001 Nr. 129, in geltender Fassung (Artikel 5, Absatz 1, Buchst. c) GvD 117/2017).
 - b) Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekretes des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, bildungs- oder Berufsbedarf zu decken (Art. 5 Absatz 1, Buchst. q) GvD 117/2017).
 - c) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneter Verteidigung (Art. 5, Absatz 1 Buchst. v) GvD 117/2017);
 - d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27

des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften (Art. 5, Absatz 1 Buchst. w) GvD 17/2017;

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) Unterkunft bieten für Menschen, die sonst niemand aufnimmt, die ihren Lebensmittelpunkt in Südtirol haben und aufgrund ihrer persönlichen Situation oder psychischen Verfassung nicht in bereits bestehenden Einrichtungen für Obdachlose und Wohnungslose bleiben können und wollen, oder nicht anspruchsberechtigt sind;
- b) Eine Langzeitwohnmöglichkeit einrichten für Personen, die durch das Fehlen eines eigenen Wohnraumes der Öffentlichkeit ausgesetzt sind,
- c) Soziale, wirtschaftliche, geistige und seelische Hilfestellung für Menschen in schwierigen Lebensumständen und Krisensituationen;

Art. 3 – Tätigkeiten

1. Zur Erreichung der genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Zurverfügungstellung einer Wohngelegenheit für Menschen, die auf der Straße leben auf unbestimmte Zeit;
- b) Verbesserung der Lebensbedingungen der betreuten Menschen und Vorbeugung einer Verschlimmerung ihrer Multiproblemlage;
- c) Organisation und Förderung der Ausbildung zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und der betreuten Personen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden die ähnliche Ziele verfolgen;
- f) Einrichtung einer Kleiderkammer und Zurverfügungstellung von Gegenständen für den täglichen Gebrauch;
- g) Unterstützung und Versorgung der Wohnungslosen mit Therapiemöglichkeiten;
- h) Austausch und Kooperation mit Einrichtungen im Bereich Soziales und Gesundheit;
- i) Weitervermittlung der Wohnungslosen an geeignete Einrichtungen;
- j) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen

und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 5 - Mitglieder, Aufnahme

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind volljährige natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.
3. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist frei, sie wird durch die aktive Mitarbeit im Verein bekundet und kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt unberührt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme muss begründet und schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen.

Art. 6 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 7 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden, daran teilzunehmen und Anträge und Vorschläge zur Vereinsarbeit einzubringen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Beitritts- und Mitgliedsbeitrag, der für jedes Kalenderjahr von der Vollversammlung geregelt wird, zu bezahlen;
- d) die Leistungen für den Verein und die Ämter und Funktionen des Vereins ehrenamtlich auszuführen.

3. Bei wiederholten Übertretungen dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Art. 9 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch den Tod der natürlichen Personen oder durch Auflösung der beteiligten Organisationen,
- b) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, auch als Versammlung oder Vollversammlung bezeichnet;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat;

2. Bei Eintritt der in den Art. 30 und 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Voraussetzungen muss ein Kontrollorgan bzw. ein Rechnungsprüfungsorgan eingerichtet werden.

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der dokumentierten Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind.

Art. 11 - Die Mitgliederversammlungen, Einberufung, Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im ersten Halbjahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens einem Zehntel 1/10 (einem Zehntel) der Mitglieder unterstützt wird.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 14 (vierzehn) Tagen vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden. Die Anträge der Mitglieder zur Behandlung in der Vollversammlung müssen acht Tage vor der Abhaltung der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich die/der Vorsitzende befindet und an dem auch die Schriftführerin/der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die ordentliche Vollversammlung ist zuständig für die

- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung),
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Wahl und Abwahl,
- Wahl des Aufsichtsrates sowie dessen Abwahl,
- Beschlussfassung über die Rekurse gegen die Nichtaufnahme eines Bewerbers und gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über deren Höhe,

8. Mit
Sti
ein
An
9.
mi
der
10.
a)
b)
c)
d)
11
Ei
sir
zw
die
Zu
12
au
Zu
di
A)
1.
M
V
w
2.
w
Pr
3.
si
di
4.
V

- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist.

8. Jedes Mitglied, das im Mitgliederbuch eingetragen ist und den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, besitzt ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

9. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen die Personen betreffen erfolgen geheim.

10. Die außerordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Leihe von Liegenschaften und dinglichen Rechten;
- b) Beschlussfassung über Abschluss von Darlehensverträgen mit Banken und Aufnahme von Bankkrediten jeder Art.
- c) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- d) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

11. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei den Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft die Präsidentin/der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

3. Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten immer dann einberufen wenn sie/er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel), der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

4. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung oder mittels Mail, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen

muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

5. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

6. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

7. Den Vorsitz im Vorstand führt die Präsidentin/der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

8. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

9. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.13 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassiererin/des Kassiers des Vereins;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- h) Bestätigung oder Ablehnung der von der Präsidentin/vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Vereinsbücher;
- j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.

A
1.
V
al
2.
St
A
1.
V
au
ze
be
ve
G

A
1.
V
ve
A
A
1.
au
V
ur
2.
Pr
A
1.
2.
di
12
je
Ju

- k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

Art.14 - Die Präsidentin/Der Präsident

1. Die Präsidentin/Der Präsident ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des Vereins, sie/er vertritt den Verein gegenüber Dritten und bei Gericht und führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes und bei allen Vollversammlungen.
2. Bei Rücktritt oder Ausscheiden der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Vollversammlung.

Art. 15 - Die Kassierin/Der Kassier

1. Die Kassierin/Der Kassier hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren und es ist für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Sie/Er ist auf Konten des Vereins zeichnungsfähig. Außerdem ist sie/er bei der Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) behilflich, welche 14 (vierzehn) Tage vor der jährlichen Vollversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen ist und welche auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 16 - Die Schriftführerin/Der Schriftführer

1. Die Schriftführerin/Der Schriftführer protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Sie/Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Pressearbeit fällt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten in diesen Aufgabenbereich. Sie/Er führt die Bücher des Vereins.

Art. 17 - Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird für drei Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden. Er besteht aus zwei Mitgliedern; er überwacht die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des Vereines, überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss, die Beachtung des Gesetzes und der Statuten im Einklang der Zielsetzungen des Vereins.
2. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Art.18- Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (Hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art.19- Vereinsvermögens und Geldmittel

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Das Vereinsvermögen besteht aus die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zukommenden beweglichen und unbeweglichen Güter. Das Vermögen und die Mittel des Vereines dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

3. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

4. Die Geldmittel bezieht der Verein aus:

- a) eventuellen Mitgliedsbeiträgen;
- b) öffentlichen Beiträgen, Beiträgen von Privatpersonen;
- c) testamentarischen Schenkungen und Nachlässen;
- d) Vermögenserträgen;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlösen aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

5. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art.20 - Vereinsbücher - Register

1. Der Verein führt folgende Bücher:

- a) das Mitgliederbuch,
- b) das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

2. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art.21 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 22 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Gez. Amonn Magdalena

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.